

Gemeinde Süplingen

- Der Gemeindedirektor -

Fachbereich	DRUCKSACHE 005/2016
Finanzservice und Haushalt	
Teilbereich	
Haushalt	
Datum	
02.02.2016	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Finanzausschuss	04.02.2016			
Verwaltungsausschuss	09.02.2016			
Gemeinderat	09.02.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Gemeindedirektor	Org.-Ziff	zur
				Beschlussausführung
Karin Pickbrenner		Matthias Lorenz	(Handzeichen)	
		Beschlussausführung am		

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Hebesätze

hier: Bedarfszuweisung für die SG Nord-Elm, Forderung des MI zum Erhalt der maximalen Zuweisung

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der Beschlussfassung des Samtgemeinderates über die Erhöhung der Samtgemeindeumlage um 83.000 € und die Weitergabe des Erhöhungsbetrages an die Gemeinden, die die Hebesätze auf den Landesdurchschnitt erhöht haben, beschließt der Rat der Gemeinde Süplingen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab 01.01.2016 von bisher 340 auf nunmehr 376%-Punkte und die Gewerbesteuer von 340 auf nunmehr 360%-Punkte zu erhöhen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der Samtgemeinde Nord-Elm wurde mit Bescheid vom 29.06.2015 eine Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage gem. § 13 NFAG in Höhe von 290.000 € für das Haushaltsjahr 2015 in Aussicht gestellt.

Einzigste Forderung des MI ist die Anpassung der Steuerhebesätze auf die Landesdurchschnittshebesätze für Kommunen ab 5.000 Einwohner. Diese betragen in 2015 für die Grundsteuer A und B jeweils 376%-Punkte und für die Gewerbesteuer 360%-Punkte.

Da die Erhöhung der Steuerhebesätze aber in die Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden fällt, besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere Gemeinden eine Steuererhöhung ablehnen. In diesem Falle würde die Bedarfszuweisung dann um den fiktiven Erhöhungsbetrag gekürzt werden.

In vergleichbaren Fällen haben Samtgemeinden ihre Umlage um den Betrag, den die Steuererhöhung ausmachen würde, erhöht und haben dann den Gemeinden, die der Erhöhung der Steuersätze zugestimmt haben, den Betrag anschließend als Zuweisung wieder ausgezahlt.

Aus der als Anlage beigefügten Vergleichsberechnung ist ersichtlich, dass die Steuererhöhung mit den z. Z. bekannten Messbeträgen aller Mitgliedsgemeinden den Betrag von 83.000 € ausmacht.

Wenn der Samtgemeinderat beschließt, die Samtgemeindeumlage um 83.000 € zu erhöhen, erhalten die Gemeinden, die ihre Hebesätze erhöhen, den daraus resultierenden Mehrertrag in gleicher Höhe als Zuweisung von der Samtgemeinde.

Für die Gemeinde Süplingen macht die Steuererhöhung einen Unterschiedsbetrag zu den derzeitigen Steuereinnahmen in Höhe von 29.400,00 € aus.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und
Gewerbsteuer der Gemeinde Süplingen
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 6 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Süplingen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Süplingen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 376 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundst. B) | 376 v. H. |

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Süplingen, _____

(Matthias Lorenz)
Gemeindedirektor

(Harald Schulze)
Bürgermeister